



# Abschlussbericht

## Landesprojekt 2010

### Jugendarbeitsschutz im Friseurhandwerk

#### **Einleitung:**

Jährlich beginnt für viele Schulabgänger das Berufsleben, ein neuer Lebensabschnitt, der an junge Menschen ungewohnte Anforderungen stellt.

Jugendliche benötigen einen besonderen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, da ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist und sich die Arbeitswelt überwiegend nach dem Leistungsvermögen Erwachsener richtet.

Aus diesem Grund fordert das Jugendarbeitsschutzgesetz eine dem Entwicklungsstand entsprechende Beschäftigung der Jugendlichen, angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, den Schutz vor Gefährdungen und eine umfassende ärztliche Betreuung.

Neben den dort getroffenen allgemeinen Bestimmungen, die bei jeder Art von Tätigkeit für die Jugendlichen gelten, gibt es für bestimmte Gewerbebezüge spezielle Regelungen, die einzuhalten sind.

Im Friseurhandwerk gibt es zum Beispiel Feuchtarbeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen angeboten oder durchgeführt werden müssen.

#### **Projektziel:**

Ziel der jährlichen Landesprojekte der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht im Rahmen des Jugendarbeitsschutz ist es, Jugendliche auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen zu beschäftigen und sie vor Überbeanspruchung und den Gefahren einer überwiegend am Leistungsvermögen Erwachsener orientierten Arbeitswelt zu schützen.



Durch die Überprüfung der Arbeitsplätze und ggf. Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufgezeigt und beseitigt werden.

In diesem Jahr überprüfte die Gewerbeaufsicht das Friseurhandwerk.

### **Projektdurchführung:**

1. Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüfte anhand einer vorher erarbeiteten und beiliegenden Checkliste (siehe Anlage 1) 126 Friseurbetriebe im Zeitraum von September bis Dezember 2010.
2. Die Checkliste gliederte sich in nachstehende Prüfbereiche mit 30 Punkten:
  - Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
  - Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
  - ärztliche Untersuchungen und
  - sonstige Pflichten.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilten darüber hinaus im Verlauf der Überprüfung ein vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erstelltes Faltblatt, das die Arbeitgeber für die Besonderheiten bei der Beschäftigung von Jugendlichen sensibilisiert und über die einzuhaltenden Vorschriften informiert. Diese Maßnahme bewährte sich schon bei den zurückliegenden Überprüfungen der vergangenen Jahre und die Betriebe nahmen sie gut an.
4. 126 Hotel- und Gaststättenbetrieben beschäftigten 158 Jugendliche beschäftigt, meistens als Auszubildende.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst mit folgenden Ergebnissen (Auswertungsberichte siehe Anlage 2):



## **Projektergebnisse:**

### **1. Regelungen der Arbeits- und Freizeit:**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht stellten 13 Verstöße hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeiten fest.

In einem Fall wurde die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit nicht eingehalten und in drei Fällen die Schichtzeit überschritten.

In jeweils einem Fall beachtete der Betrieb die Verpflichtung zur Einhaltung der Nachruhe und des Beschäftigungsverbot es an Sonntagen nicht.

Ein Jugendlicher erhielt nicht den gesetzlichen Mindesturlaub und in drei Betrieben stand den Jugendlichen kein Pausenraum zur Verfügung.

Zweimal hielt der Arbeitgeber das Beschäftigungsverbot an einem Berufschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von je 45 Stunden, einmal in der Woche, nicht ein und in einem Fall wurde der Jugendliche trotz eines planmäßigen Blockunterrichtes von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen zusätzlich beschäftigt.

### **2. Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung:**

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Jugendlichen stellten die Bediensteten der Gewerbeaufsicht 323 Beanstandungen fest.

52 Mal erstellten die Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung keine Gefährdungsbeurteilung und 74 Mal dokumentierte sie diese auch nicht.

Bei der Gefährdungsbeurteilung wurden außerdem in 41 Fällen friseurtypische Arbeiten nicht berücksichtigt und 25 Mal war kein geeigneter Hautschutzplan vorhanden.

In 37 Betrieben führten die Arbeitgeber keine halbjährliche Unterweisung über Unfall und Gesundheitsgefahren durch und 90 Mal unterblieb die Dokumentation der Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen.

In vier Fällen war nicht sichergestellt, dass gefährliche Arbeiten wie Beschäftigungen, die mit Unfallgefahren verbunden sind oder der Umgang mit Gefahrstoffen unter Aufsicht durchgeführt wurden.

### **3. Ärztliche Untersuchungen:**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellten beim Thema „Ärztliche Untersuchungen“ 108 Beanstandungen fest.

Die ärztliche Untersuchung fehlte bei vier Jugendlichen und in 20 Fällen auch die Nachuntersuchung.

29 Jugendliche klärte der Arbeitgeber nicht über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung auf und bei 55 Jugendlichen fehlten die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf Feuchtarbeit.

.

### **4. Sonstige Pflichtverletzungen:**

Bei folgenden drei Prüfpunkten lagen insgesamt 38 Verstöße vor.

In 19 fehlte der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde und bei fünf Friseuren der Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit.

Ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen führten 14 Betrieben nicht.

### **5. Erledigungen:**

Im Rahmen der Schwerpunktaktion erstellte die Gewerbeaufsicht 97 Revisionschreiben.

Die Erstellung eines Aktenvermerkes genügte in 13 Fällen aufgrund der nur zahlenmäßig geringen Verstöße.



## Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit "Jugendarbeitsschutz im Friseurhandwerk 2010" hat ergeben, dass in der Mehrzahl der überprüften Betriebe Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Die häufigsten Zuwiderhandlungen betrafen, wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen, die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen und die ärztlichen Untersuchungen. Die arbeitszeitlichen Regelungen wurden hingegen nur in sehr wenigen Fällen missachtet.

Erfreulicherweise mussten weder Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet oder Verwarnungen ausgesprochen werden.

Die zum Teil sehr intensiven Beratungen vor Ort haben gezeigt, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht. Die betroffenen Betriebe zeigten sich im Rahmen der Programmarbeit zum größten Teil sehr kooperativ und bemühten sich um eine dem Jugendarbeitsschutzgesetz konforme Beschäftigung der betreffenden Jugendlichen.

Jedoch zeigt die Tatsache, dass in 97 von 126 überprüften Betrieben Revisionsschreiben erstellt werden mussten, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Insbesondere gilt dies für die Regelungen über die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen und die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen.

Als Resultat der diesjährigen Programmarbeit gilt erneut festzuhalten, dass vorbeugender Gesundheitsschutz oberstes Ziel des modernen Arbeitsschutzes sein muss und daher jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbereichen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes weiterhin erforderlich sind.

Ref. 31.2

Mainz, den 15.03.11